

Mietbedingungen

für Baumaschinen und Krane der

Moser GmbH & Co. Baumaschinen KG • Werner-von-Siemens-Str. 32 • 94447 Plattling
Moser Baumaschinen Vertriebs GmbH • Berndlring 16 • 83352 Altenmarkt
Moser Baumaschinen Vertriebs-GmbH • Hans-Böckler-Str. 2 • 93142 Maxhütte-Haidhof
Moser Baumaschinen München GmbH • Kesselbodenstr. 19 • 85391 Allershausen

MOSER

BAUMASCHINEN

Von den nachfolgenden Regelungen abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn der Vermieter deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Vermieter in Kenntnis der abweichenden Bedingungen die Vermietung vorbehaltlos ausführt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 1 Überlassung der Mietsache zu Beginn des Mietverhältnisses

1. Der Vermieter hat die Mietsache zu Mietbeginn in einem ordnungsgemäßen Zustand sowie vollgetankt zu überlassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der vereinbarten Mietsache ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, sofern dies dem Mieter zumutbar ist.
3. Wurde zwischen den Parteien die Anlieferung der Mietsache durch den Vermieter vereinbart, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Anlieferort zum Zwecke der Anlieferung und gegebenenfalls auch zum Aufbau der Mietsache ungehindert zugänglich ist. Behinderungen z. B. durch Baumaterial, parkende Autos, etc. muss der Mieter rechtzeitig auf eigene Kosten beseitigen. Etwaige, im Zusammenhang damit anfallende Wartezeiten des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat ferner auf eigene Kosten für die rechtzeitige Beibringung von erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. für Straßensperren) sowie für die Erfüllung der damit verbundenen Auflagen (z. B. Beschilderung) zu sorgen.
4. Im Falle der Selbstabholung durch den Mieter hat dieser die Vorschriften für Anhängelasten einzuhalten und sich im Vorfeld zu vergewissern, dass das Zugfahrzeug die Beförderung durchführen darf und insbesondere das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Der Mieter hat ferner vor Beginn und während des Transports für eine ausreichende Ladungssicherung zu sorgen.

§ 2 Beendigung / Kündigung des Mietverhältnisses

1. Während der vereinbarten Mindestmietdauer kann das Mietverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer und bei unbefristeten Verträgen kann das Mietverhältnis beidseitig ordentlich mit einer Frist von 14 Tagen bei Obendreherkränen, 8 Tagen bei Untendreherkränen sowie 2 Tagen bei sonstigen Baumaschinen gekündigt werden (= Freimeldung).
2. Daneben können die Parteien den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere dann vor, wenn
 - a. der Mieter nach Zugang einer Mahnung länger als 1 Woche in Zahlungsverzug ist;
 - b. der Mieter gegen seine Pflichten aus § 4 oder § 5 Ziff. 11 verstößt;
 - c. wenn nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert.

3. Für die Kündigung / Freimeldung ist Textform (z. B. Fax, E-Mail) ausreichend.

§ 3 Zahlungsmodalitäten, Mietberechnung, Abtretung zur Sicherung der Miete

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Miete sowie alle sonstigen, im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldeten Zahlungen (z. B. Beitrag zur Maschinenversicherung, Kosten der Montage oder Demontage, etc.) im Voraus nach Rechnungsdatum binnen einer Frist von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Nutzt der Mieter die Mietsache länger, ist ein Zuschlag von 1/8 der Tagesmiete je darüber hinausgehende Stunde vereinbart. Bei einer vereinbarten Monatspauschale beträgt die Tagesmiete 1/30 der Monatspauschale, bei Wochenpauschalen 1/7 der Wochenpauschale.
3. Die Miete ist mindestens für die Dauer der vereinbarten Mietzeit wie auch für den Tag des Aufbaus und des Abbaus geschuldet. Wird das Mietverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, schuldet der Mieter für jeden weiteren Tag eine Vergütung in Höhe einer Tagesmiete, welche gemäß § 3 Nr. 2 dieser Bedingungen berechnet wird. Die Vergütung wird bis zu dem Tag geschuldet, bis der Mieter die Mietsache mit sämtlichem Zubehör, je nach Vereinbarung, an den Vermieter zurückliefert oder ordnungsgemäß zur Abholung durch den Vermieter bereitstellt, mindestens aber bis zum Ablauf der in § 2 Ziff. 1 genannten Kündigungs- bzw. Freimeldefrist. Nutzt der Mieter die Mietsache über den Ablauf der Kündigungs- bzw. Freimeldefrist hinaus, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
4. Soweit kein Abtretungsverbot besteht, tritt der Mieter zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag erfüllungshalber seine Ansprüche gegen den Bauherren, für den die Mietsache eingesetzt wird, an den Vermieter ab. Die Abtretung ist der Höhe nach auf die Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag begrenzt. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
5. Der Mieter darf mit seinen Gegenforderungen gegen die Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag nur dann aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist in der Zeit, in welcher sich die Mietsache in seinem Gewahrsam befindet verpflichtet,
 - a. diese nur bestimmungs- und sachgemäß zu nutzen und vor Überbeanspruchung zu schützen.
 - b. die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Pflege der Mietsache gemäß der vom Vermieter bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen auf seine Kosten durchzuführen. Schrauben und Öle sind täglich zu prüfen.
 - c. die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Straßenverkehrs- sowie

Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten. Die Mietsache darf nur von unterwiesenen, ausgebildeten und geeigneten Personen bedient werden.

- d. die Mietsache durch geeignete Maßnahmen vor Diebstahl sowie sonstigem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
 - e. den Vermieter unverzüglich schriftlich und vorab mündlich zu informieren, falls ein Dritter Rechte (z. B. durch Pfändung) an der Mietsache geltend macht und auch den Dritten hierüber schriftlich zu unterrichten.
 - f. den Vermieter rechtzeitig über notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten zu unterrichten und diese ausschließlich vom Vermieter oder von diesem beauftragten Dritten durchführen zu lassen.
 - g. dem Vermieter oder einem von diesem beauftragten Dritten die jederzeitige Besichtigung und Untersuchung der Mietsache zu ermöglichen, wobei die Untersuchung in vorheriger Abstimmung mit dem Mieter erfolgt.
2. Der Mieter darf die Mietsache ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder untervermieten noch in sonstiger Weise Dritten überlassen oder Rechte daran einräumen.
 3. Der Mieter darf die Mietsache ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort verbringen. Er hat dem Vermieter auf Anforderung Auskunft über den jeweiligen Stand- oder Einsatzort der Mietsache zu erteilen.

§ 5 Besondere Regelungen für Krane

1. Die Baustelle muss für die Montage des Krans vom Mieter entsprechend vorbereitet sein. Falls Hilfsmittel (z. B. Hebezeuge, Rangierfahrzeuge, etc.) für das Platzieren der Mietsache in und deren Entfernung von der Baustelle erforderlich sind, trägt die hierfür anfallenden Kosten der Mieter.
2. Die Montage und Demontage dürfen nur vom Vermieter oder von diesem beauftragten Dritten durchgeführt werden.
3. Der Mieter hat während des An- und Abtransports wie auch während der gesamten Nutzungsdauer für einen ausreichend tragfähigen Untergrund zu sorgen. Erforderlichenfalls hat er auch den statischen Nachweis über die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erbringen.
4. Der Mieter ist zudem für einen tragfähigen Unterbau verantwortlich, wobei die Fundamente den Massen und Eckdrücken der aufzustellenden Mietsache entsprechen müssen.
5. Der statische Nachweis über die Standfestigkeit im Bereich des Standortes ist vom Mieter zu erbringen. Der genaue Standort ist vom Mieter einzumessen. Die einschlägigen technischen Regeln sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks oder dessen Beschädigung (z. B. Flurschaden, Pflasterschaden) ergeben können, freizustellen.

6. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Mieter schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Der Abstand zu elektrischen Freileitungen gem. VDE bzw. der einschlägigen Vorschriften muss eingehalten werden.
7. Ist für die Mietsache eine Hindernisbeleuchtung für Flugverkehr notwendig, trägt der Mieter die Kosten für die Montage und Miete derselben. Der Mieter hat sich auf eigene Kosten um die Einholung der entsprechenden Auflagen bei der Flugsicherung zu kümmern. Ferner hat der Mieter dafür zu sorgen, dass sich der Kran frei drehen kann, wenn er außer Betrieb ist.
8. Ergibt sich bei Lieferung oder Abholung, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Vorgaben laut Angebot entsprechen, ist der Vermieter berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu stellen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.
9. Die vom Mieter zu stellenden Hilfspersonen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, höhörentauglich sowie körperlich und geistig geeignet sein. Schutzkleidung muss getragen werden.
10. Die technische Einweisung des Kranführers wird vom Vermieter vorgenommen. Der Kranführer muss bei Beendigung der Montage für die technische Einweisung zur Verfügung stehen. Für die Unterweisung des Kranführers (z. B. in die Unfallverhütungsvorschriften) hat der Mieter zu sorgen. Der Kran darf nur von eingewiesenen, unterwiesenen, ausgebildeten und geeigneten Fachpersonal bedient werden. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
11. Die Unterhaltsarbeiten hat der Mieter nach Bedarf durchzuführen. Daneben hat er Folgendes zu beachten:
 - a. Die Lagerstellen sind mindestens einmal wöchentlich abzusmieren.
 - b. Es ist auf das richtige Auf- und Abwickeln des Hubseils zu achten.
 - c. Elektrisches Zubehör ist vor direkter Feuchtigkeit zu schützen.
 - d. Beim elektrischen Anschluss der Mietsache ist auf das korrekte Drehfeld zu achten.
 - e. Es muss eine ausreichende Stromversorgung vorhanden sein.
 - f. Krane mit Frequenzumrichter müssen mit allstromseitigen FI-Schutzschalter betrieben werden.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietsache muss bei Rückgabe an den Vermieter betriebsfähig, gereinigt und vollgetankt sein. Fehlende Treibstoffkosten werden vom Vermieter mit € 2,00 zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer, derzeit mithin € 2,38 brutto je Liter in Rechnung gestellt. Erforderliche Reinigungskosten werden nach Aufwand auf Basis einer Stundenvergütung von € 65,50 zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer, derzeit mithin € 77,94 brutto, in Rechnung gestellt.
2. Ist für die Rückgabe der Mietsache die Abholung durch den Vermieter vereinbart, hat der Mieter die Mietsache ordnungsgemäß für die Abholung bereitzustellen und für einen ungehinderten Zugang zum Abholungsort zu sorgen. Insoweit gelten die Regelungen zu § 1 Ziff. 3 entsprechend. Bei Rücklieferung durch den Mieter hat die Anlieferung auf dem Betriebsgelände des Vermieters zu den üblichen Geschäftsöffnungszeiten und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter noch in der Lage ist, die Mietsache zu prüfen.

3. Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, welches vom Mieter zu unterzeichnen ist. Ist der Mieter bzw. einer seiner Bevollmächtigten bei einer vertragsgemäßen Abholung der Mietsache durch den Vermieter nicht anwesend, kann er sich nachträglich nicht darauf berufen, dass die Feststellungen im Rückgabeprotokoll unzutreffend sind.

§ 7 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird) oder soweit der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietsache übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 oder Satz 3 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Garantiehaftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
3. Von den Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt das Recht des Mieters auf Mangelbeseitigung.

§ 8 Mietausstand

Mietausstand nach Schlechtwetterregelung bzw. Winterausstand ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur in der Zeit zwischen 24. Dezember und 28. Februar möglich. Sofern über den Vermieter eine Maschinenversicherung abgeschlossen wurde, sind die Versicherungsbeiträge vom Mieter auch für die Dauer des Mietausstands zu zahlen.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Schäden an der Mietsache, die durch unzureichende Stromversorgung sowie unsachgemäße Handhabung und unzureichende Unterhaltung / Wartung, soweit diese von ihm vorzunehmen ist, entstehen. Neben dem im Zusammenhang damit anfallenden Reparaturkosten hat der Mieter für jeden Tag der Reparaturdauer eine Pauschale in Höhe einer netto Tagesmiete zu zahlen.
2. Der Mieter hat dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entsteht, dass der Mieter schuldhaft gegen eine der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Pflichten verstößt.
3. Der Mieter haftet für das Betriebsrisiko der Mietsache. Er hat den Vermieter von Schadensersatzforderungen Dritter, welche damit in Zusammenhang stehen, freizustellen.
4. Im Übrigen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Versicherungen

1. Der Mieter hat während des Mietverhältnisses auf eigene Kosten das Betriebsrisiko der Mietsache durch Eindeckung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzusichern.
2. Ferner hat der Mieter, die Mietsache während der Mietdauer auf eigene Kosten gegen

sämtliche versicherbaren Gefahren wie z. B. Maschinenbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Elementarschäden zu versichern.

3. Auf Wunsch des Mieters kann dieser eine Maschinenversicherung über den Vermieter eindecken. Die Versicherung erfolgt in diesem Fall zu den Bedingungen der ABMG 2010. Die Versicherungsprämien sind in diesem Fall vom Mieter an den Vermieter zu zahlen. Seile, Kabel und bodenberührende Teile werden von der Maschinenversicherung nicht erfasst.
4. Schließt der Mieter mit dem Vermieter eine Maschinenversicherung ab, hat der Mieter im Schadensfall die Selbstbeteiligung zu tragen. Diese beträgt je Schadenfall für Unterdrehkrane € 1.000,-, für Obendrehkrane € 2.500,- und für allen anderen Baumaschinen € 1.000,- Abweichend davon gilt eine Selbstbeteiligung für Schäden bei Abhandkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung von 10 % der Schadenssumme, mindestens aber je Schadenfall € 1.000,- für Unterdrehkrane sowie € 2.500,- für Obendrehkrane, maximal € 15.000,- je Schadenfall.
5. Versichert der Mieter die Mietsache selbst, tritt er schon jetzt für den Schadensfall seine Ansprüche daraus an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung, welche lediglich erfüllungshalber erfolgt, an. Der Mieter wird die Abtretung dem Versicherer im Schadensfall anzeigen.

§ 11 Schadensfall / Abhandkommen der Mietsache

1. Der Mieter muss dem Vermieter jegliche Bedienungs- und Funktionsstörung sowie sonstige Mängel und Schäden unverzüglich in Textform anzeigen und dessen Weisungen einholen. Der Mieter hat, soweit möglich, den Schadensumfang, den Schadenshergang und die Beteiligten mit Namen und Anschrift zu benennen.
2. In Fällen von Diebstahl oder Beschädigungen der Mietsache durch Dritte (z. B. Vandalismus) muss der Mieter unverzüglich die Polizei hinzuziehen.

§ 12 Sonstiges

1. Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Das Gesetz über alternative Streitbelegung in Verbrauchersachen fordert jedoch, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:

*Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Internet: www.verbraucher-schlichter.de*

2. Reparatur- und regelmäßige Inspektionsarbeiten (z. B. TÜV-Prüfung) an der Mietsache dürfen nur vom Vermieter oder von diesem beauftragten Dritten durchgeführt werden.
3. Soweit es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.
4. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.